



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 28 Freitag, den 16.07.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Donauwörth – Untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Donauwörth – Untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit dem Bescheid vom 07.07.2021 Frau Dorica Danciu, Goethestraße 2, 86609 Donauwörth folgende Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines Restaurants in einen Frisörsalon in der Berger Vorstadt 27, Fl.-Nr. 654 Gemarkung Donauwörth, erteilt:

Baugenehmigungsbescheid:

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des beiliegenden, revidierten, technisch geprüften und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauplanes und den folgenden abgedruckten Nebenbestimmungen genehmigt.
2. Der Bauherr hat die Kosten dieses Bescheides zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenverfügung eine Gebühr von ...€ festgesetzt. Die Auslagen für Zustellungskosten betragen ...€.

Bedingungen

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige im Original mindestens eine Woche vor Baubeginn der Stadt Donauwörth, Rechtsamt, vorliegt.
2. Soweit im Zuge der Nutzungsänderung keine statisch relevanten Änderungen vorgenommen werden ist dies vom vorlageberechtigten Planer auf der Baubeginnsanzeige (im Abschnitt Standsicherheit) zu vermerken und mittels Unterschrift im Original zu bestätigen. Auf die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises kann dann verzichtet werden.
3. Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme bzw. die Fertigstellung des o.g. Bauvorhabens hat der Bauherr in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vorher der Stadt Donauwörth, Rechtsamt, mitzuteilen.

Auflagen

1. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Revisionen, Prüfungsvermerke, Maße und Erinnerungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Sie sind Bestandteile der Baugenehmigung.
2. Von Baubeginn an müssen an der Baustelle vorliegen:
 - ◆ Baugenehmigung
 - ◆ Bauvorlagen
 - ◆ Bautechnische Nachweise

Gründe:

Die Stadt Donauwörth ist als Untere Bauaufsichtsbehörde zum Erlass des Baugenehmigungsbescheides nach Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. V. m. § 1 Nr. 1 Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) sachlich und nach Art. 22 Abs. 1 Gemeindeordnung örtlich zuständig.

Das beantragte Bauvorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zulässig. Die Baugenehmigung war daher gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO zu erteilen. Sie stützt sich auf das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), die BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) und die dazugehörigen Rechtsverordnungen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8, 10 und 13 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise

- ◆ Der Bauantrag wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß Art. 59 BayBO bearbeitet. Es wurden die in Art. 59 Satz 1 Nr. 1 BayBO genannten Kriterien geprüft (Pflichtprüfprogramm). Die Verantwortung, dass die übrigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten bzw. beachtet werden, liegt beim Bauherrn und dem Entwurfsverfasser.
- ◆ **Werbeanlagen:** Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich der Satzung über die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung im Altstadtbereich der Stadt Donauwörth (Donauwörther Werbeanlagensatzung). Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung.
- ◆ Sollen im Zuge der Baumaßnahme öffentliche Flächen beansprucht werden (z. B. Kranaufstellung auf Gehweg), ist dies vorab beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herrn Nagl, Tel. (0906) 789 – 310, schriftlich zu beantragen.
- ◆ Soweit städtische Grundstücke beansprucht werden sollen (z. B. Materiallagerung auf freier Bauparzelle), ist dies vorab mit dem Sachgebiet Liegenschaften, Herrn Strasser, Tel. (0906) 789 – 240, abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ◆ Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Donauwörth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- ◆ Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- ◆ Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis für Bauherrn und Nachbarn

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten (z. B. Nachbarn) gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Mit den Bauarbeiten darf auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden müsste, hat der Bauantragsteller das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadensersatz zu leisten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth (Rathaus, Zimmer 113) von den Nachbarn während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO wird durch die öffentliche Bekanntgabe ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Stadt Donauwörth, 07.07.2021
Lodermeier
Rechtsdirektor

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister